

Auskunft erteilt: **Verbrauchsabrechnung**
Telefon: 0641 9506-307
Telefax: 0641 9506-197
E-Mail: abrechnung@zwm.de

Einbau eines privaten Wasserzählers (Abzugszähler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen zum Einbau eines privaten Wasserzählers geben.

Lohnt sich der Einbau eines Abzugszählers?

Bevor wir Sie über die weitere Vorgehensweise und die Bedingungen für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers informieren, möchten wir Ihnen noch folgende Berechnung aufzeigen:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen ca. 150,00 Euro. Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren, sodass die Kosten von 150,00 Euro auf sechs Jahre aufzuteilen sind (pro Jahr: 25,00 Euro).

Preis je cbm Abwasser: 3,99 Euro
25,00 Euro : 3,99 Euro/cbm = ca. 6,27 cbm
ca. 6,27 cbm pro Jahr = ca. 6.270 Liter = 627 Gießkannen á 10 Liter

Der Einbau eines Abzugszählers lohnt sich somit erst ab einem Frischwassereinsatz von 6.270 Litern im Jahr.

Ohne Gewähr / Stand: 01.01.2022

Der Zähler muss von einem von Ihnen beauftragten Installateur eingebaut werden. Die Kosten für die Anschaffung des Zählers sowie den Einbau durch einen Fachbetrieb (inkl. Verplombung) werden von Ihnen getragen.

ZMA-Verbrauchsabrechnung
c/o ZMW
Postfach 11 14 20
35359 Gießen



Als Anlage haben wir eine Einbaumeldung beigelegt, die Sie bitte ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben an uns zurücksenden.

Für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Zähler muss fest in der Wasserleitung installiert sein und verplombt werden. Es ist z. B. nicht zulässig, den Wasserzähler einfach auf den Entnahmehahn aufzuschrauben.
- Der Einbauort des privaten Zählers darf nicht vor dem Hauptwasserzähler liegen.
- Nach der Einbaustelle dürfen nur noch Entnahmestellen liegen, deren Wasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
- Zwischen einer Brauchwasseranlage (z.B. Zisterne) und der Frischwasseranlage darf keine feste Verbindung bestehen (ganz wichtig aus hygienischen, haftungsrechtlichen und gesundheitlichen Gründen).

Maßgebend für den Einbau sind die Bestimmungen des § 27 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der private Zähler nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre von Ihnen zu wechseln ist.

Bei nicht regelkonformer Beachtung wird der Einbau als "Abzugszähler" bei der Berechnung der Abwassergebühr nicht anerkannt.

Sollten Sie zu der Angelegenheit noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

- Verbrauchsabrechnung -

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Unterm Bornrain 4
35091 Cölbe
Telefon: 06421 95389-0

ZMA-Verbrauchsabrechnung
c/o ZMW
Postfach 11 14 20; 35359 Gießen
E-Mail: abrechnung@zma.de
Telefon: 0641 9506-307

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Manfred Apell
Stellv. Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Thomas Groll

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE28 5335 0000 0000 0620 30
E-Mail:
info@zma-mittelhessen.de
Internet:
www.zma-mittelhessen.de

Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren

gemäß § 27 Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke

Kundennummer: **ZMA -**

Name, Vorname:

Anschrift

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

Kontaktdaten für etwaige Rückfragen

Telefonnummer:

Mobil:

E-Mail:

Abnahmestelle/Verbrauchstelle (falls abweichend)

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

Es wird beantragt, die durch den Zähler ermittelte Frischwassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abzusetzen. Ich versichere, dass die von diesem Zähler erfasste Wassermenge ausschließlich zur

(z. B. Gartenbewässerung, Versorgung von Tieren, Nachspeisung Zisterne)

verwendet wird.

Der Zähler wurde von folgendem Installationsbetrieb eingebaut bzw. gewechselt:

Zählerdaten:

	Einbau	Ausbau
Zählernummer		
Zählerstand (nur die schwarzen Zahlen)		
Abgelesen am		
Datum Einbau/Ausbau		
Zählergröße		X
Eichgültig bis		X

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Installateurs

Hinweise:

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke, insbesondere des § 27 EWS, habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor Ablauf der Eichfrist ist der Zähler durch einen geeichten Zähler zu wechseln. Andernfalls erfolgt kein Abzug bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren.

Ich/wir versichere/n, die zuvor genannten Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Des Weiteren verpflichten/n ich/wir mich/uns, jegliche Änderung/en unverzüglich anzuzeigen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere

Verbrauchsabrechnung

Telefon 0641 9506-307

Telefax 0641 9506-197

E-Mail abrechnung@zmw.de

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der ZMA der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der ZMA auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein. Sie werden von einem Installationsunternehmen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, installiert. Dieses Installationsunternehmen wird von dem Gebührenpflichtigen beauftragt, legt die Einbaustelle fest und bringt an der Anschlussverschraubung des Zählers eine Plombe an. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge vom ZMA geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 60,00 Euro, |
| b) Abwasser aus Gruben | 60,00 Euro. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 2,00 Euro erhoben.

§ 29 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt je Bearbeitungsfall 15,00 Euro.